



Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 PKGG zum Ende der 18. Legislaturperiode

Nach Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bayerischen Landtags in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

Beiliegend übersende ich den Tätigkeitsbericht für die zweite Hälfte der 18. Legislaturperiode (Berichtszeitraum: Dezember 2020 bis Mai 2023), der in der 43. Sitzung am 4. Juli 2023 einstimmig verabschiedet wurde.

München, den 4. Juli 2023

Alexander Flierl

Vorsitzender

Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) für die zweite Hälfte der 18. Legislaturperiode

(Berichtszeitraum: Dezember 2020 bis Mai 2023)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
1. Grundlagen der Berichtspflicht	4
2. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	4
3. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium	5
4. Berichtspflichten der Staatsregierung	6
4.1 Berichtspflichten im Bereich Verfassungsschutz	6
4.2 Berichtspflichten im Bereich der Justiz	6
4.3 Berichtspflichten im Bereich der Polizei	7
5. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums	7
5.1 Kontrolle des Beobachtungsauftrages im Bereich Verfassungsschutz	7
5.1.1 Islamismus und auslandsbezogener Extremismus	7
5.1.2 Rechtsextremismus, Reichsbürger und verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	10
5.1.3 Linksextremismus	14
5.1.4 Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit	15
5.1.5 Spionageabwehr und Cybersicherheit	15
5.1.6 Organisierte Kriminalität	16
5.1.7 Scientology-Organisation	17
5.1.8 Unterrichtung über Dienstvorschrift des LfV	17
5.1.9 Sonstiges	18

5.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften	18
5.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10 (Überwachung der Telekommunikation)	18
5.2.2 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung)	18
5.2.3 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 10 und 12 BayVSG (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme, Ortung von Mobilfunkgeräten/IMSI-Catcher) sowie Art. 15 und 16 BayVSG (Auskunftersuchen)	19
5.2.4 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 18 und 19 BayVSG (Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten)	19
5.2.5 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 19a BayVSG (längerfristige Observationen)	19
5.2.6 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayVSG (Übermittlungen an Streitkräfte und ausländische öffentliche Stellen)	20
5.2.7 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 52 Abs. 1 PAG (verdeckte Datenerhebung)	20
5.2.8 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 58 Abs. 6 PAG (Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in Drittstaaten und internationale Organisationen)	20
5.2.9 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG (Übermittlung an nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten)	20
6. Eingaben an das PKG	21

Vorbemerkung:

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) der Kontrolle durch das Parlament. Im Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese primär dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKG) des Landtags, dessen Beratungen geheim erfolgen. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in diesem Gremium können dort geheimhaltungsbedürftige – und damit in regulären Landtagsgremien nicht erörterungsfähige – Angelegenheiten offengelegt werden. Diese Konzeption hat sich bewährt.

Infolge der mit dem PAG-Neuordnungsgesetz erweiterten Berichtspflichten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium seit 2019 auch die Kontrolle der Maßnahmen der Polizei zur verdeckten Datenerhebung sowie zur Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten.

1. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach Art. 10 PKGG erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dieser Bericht schließt an den Tätigkeitsbericht in der Mitte der Wahlperiode vom 10. Dezember 2020 (Drs. 18/12226) an. Auf Verweisungen auf diesen Tätigkeitsbericht wird verzichtet. Stattdessen werden grundsätzliche Aussagen wörtlich wiederholt, damit dieser Bericht am Ende der Wahlperiode aus sich heraus verständlich ist.

2. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern, die gem. Art. 9 Abs. 1 PKGG zu besonderer Verschwiegenheit, auch gegenüber anderen Mitgliedern des Landtags, verpflichtet sind. Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG wählte der Landtag in der Sitzung am 11. Dezember 2018 nachfolgende – in alphabetischer Reihenfolge – genannte Abgeordnete zu Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums (Drs. 18/31):

Horst Arnold (SPD), Alexander Flierl (CSU), Alfred Grob (CSU), Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER), Alfred Sauter (CSU), Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Als Nachfolger für Alfred Sauter, der im März 2021 infolge seines Austritts aus der CSU-Fraktion gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 PKGG ausgeschieden war, wurde am 19. April 2021 Alexander König (CSU) gewählt. Am 11. Mai 2022 wurde Holger Dremel (CSU) als Nachfolger für Alexander König gewählt.

Die von der AfD-Fraktion benannten Kandidaten für das Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied haben bei dieser Wahl sowie bei nachfolgend insgesamt sieben weiteren Wahlgängen am 5. Juni 2019 (Plenarprotokoll Nr. 18/21, S. 2363 f.), am 10. Oktober 2019 (Plenarprotokoll Nr. 18/28, S. 3411), am 10. Dezember 2019 (Plenarprotokoll Nr. 18/35, S. 4401 und Plenarprotokoll Nr. 18/36, S. 4426), am 27. Oktober 2021 (Plenarprotokoll Nr. 18/95, S. 12892-12893), am 23. November 2021 (Plenarprotokoll Nr. 18/97, S. 13260), am 8. Dezember 2021 (Plenarprotokoll Nr. 18/100, S. 13741) und am 2. Februar 2022 (Plenarprotokoll Nr. 18/103, S. 14027) die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht.

Die AfD-Fraktion reichte gegen die Ablehnung der Kandidaten bzw. deren Nicht-Wahl Klage beim Verwaltungsgericht München sowie beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) ein. Die Klage zum Verwaltungsgericht München wurde mit Entscheidung vom 28. September 2020 (Az.: M 7 K 20.1931) abgewiesen. Der BayVerfGH hat den Antrag mit Entscheidung vom 26. August 2021 (Az.: Vf. 60-VIII-20) als unzulässig verworfen.

Mit Antrag vom 29. Juni 2022 führt die AfD-Fraktion gegen den Landtag erneut eine Verfassungsstreitigkeit (Az.: Vf. 36-IV-a-22) bezüglich der Ablehnung ihrer Kandidaten bzw. deren Nicht-Wahl. Über den Organstreit ist noch nicht entschieden.

Auch in einem erneuten Wahlgang am 23. Mai 2023 verfehlte der seitens der AfD-Fraktion zur Wahl als Mitglied vorgeschlagene Abgeordnete die erforderliche Mehrheit (Plenarprotokoll Nr. 18/146, S. 20725).

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 PKGG wählte das Parlamentarische Kontrollgremium in der konstituierenden Sitzung am 22. Januar 2019 aus seinen Reihen den Abgeordneten Alexander Flierl (CSU) zum Vorsitzenden und die Abgeordnete Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 PKGG mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten. Im Berichtszeitraum trat es zu insgesamt 25 Sitzungen zusammen. Es wird seine Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtags hinaus so lange ausüben, bis der am 8. Oktober 2023 neu gewählte Landtag neue Mitglieder aus seiner Mitte gewählt hat (Art. 3 Abs. 3 PKGG).

Neben den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen an den Sitzungen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, an einzelnen Sitzungen auch des Staatsministeriums der Justiz sowie des Landesamts für Verfassungsschutz teil. Auch die neue Ministerialdirektorin sowie der neue Leiter der Abteilung Verfassungsschutz und Cybersicherheit des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration stellten sich im Berichtszeitraum im Kontrollgremium vor.

Zudem stellte Generalstaatsanwalt Röttle die neue Leiterin der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) vor.

Mit Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) des Landtags Brandenburg sowie dem Ständigen Bevollmächtigten der PKK fand am 5. Juli 2022 ein Erfahrungsaustausch statt, der neben verschiedenen Rechtsfragen auch Verfahrensfragen in der praktischen Arbeit der Kontrollgremien umfasste.

Zur Arbeit der Parlamentarischen Kontrollgremien des Deutschen Bundestages (PKGr) und der Länder sowie zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und daraus folgender Reformfordernisse für die gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienstkontrolle lud der Vorsitzende des PKGr zu einer Konferenz am 24. April 2023 ein. Für das Parlamentarische Kontrollgremium nahmen der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende teil und stellten die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums vor.

3. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz. Dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 9 (Wohnraumüberwachung), Art. 10 (Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme), Art. 12 (Ortung von Mobilfunkgeräten), Art. 15 (Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses), Art. 16 (Auskunftsersuchen bei Luftfahrtunternehmen und Kreditinstituten), Art. 18 und 19 (Einsatz verdeckter Mitarbeiter und Vertrauenspersonen), Art. 19a (längerfristige Observationen) und Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 (Übermittlungen an Streitkräfte, ausländische öffentliche Stellen) des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 (Telekommunikationsüberwachung) des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

Nach Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) aus.

Ihm obliegt ferner infolge der Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) auch die Kontrolle der Maßnahmen der Polizei zur verdeckten Datenerhebung sowie zur Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten gemäß Art. 52 Abs. 1, Art. 58 Abs. 6, Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG.

Darüber hinaus verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium über Akteneinsichts-, Zutritts- und Befragungsrechte (Art. 5 PKGG). Gemäß Art. 5 Abs. 3 PKGG hat die Staatsregierung dem Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen. Die Verpflichtung der Staatsregierung erstreckt sich allerdings nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Macht die Staatsregierung von diesem Recht Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

4. Berichtspflichten der Staatsregierung

4.1 Berichtspflichten im Bereich Verfassungsschutz

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 PKGG berichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dem Parlamentarischen Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Durch den Begriff „umfassend“ legt das Gesetz fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll. „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe, Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz, aber auch in den Medien kritisch hinterfragtes Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz.

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.1.

Spezielle Berichtspflichten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zu besonders grundrechtsrelevanten nachrichtendienstlichen Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz enthalten Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung), Art. 3 AGG 10, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 PKGG (Überwachung der Telekommunikation) sowie Art. 20 BayVSG für die Maßnahmen nach Art. 10 und 12 (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme, Ortung von Mobilfunkgeräten/IMSI-Catcher), nach Art. 15 und 16 (Auskunftsersuchen), nach Art. 18 und 19 (Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten), nach Art. 19a (längerfristige Observationen) und nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayVSG (Übermittlungen an Streitkräfte und ausländische öffentliche Stellen).

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung auch ihren speziellen Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.2.

4.2 Berichtspflichten im Bereich der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz erstattet gemäß Art. 4 Abs. 4 PKGG dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG, Art. 48a AGGVG (Wohnraumüberwachung).

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.2.2.

4.3 Berichtspflichten im Bereich der Polizei

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurden die bislang auf die Maßnahmen nach Art. 34 Abs. 9 (Wohnraumüberwachung) und Art. 34d Abs. 8 (Onlinedurchsuchung) PAG (a. F.) beschränkten Berichtspflichten der Staatsregierung im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018, welches am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, auf die Maßnahmen nach Art. 52 Abs. 1 (verdeckte Datenerhebung) und Art. 58 Abs. 6 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG (Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten) erstreckt und der Berichtsadressat geändert. Nach Art. 52, 58 Abs. 6 und 59 Abs. 5 Satz 2 PAG unterrichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nunmehr direkt das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz jährlich über diese Maßnahmen.

Auf Grundlage dieser Berichterstattung erstattet sodann das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 3, Art. 58 Abs. 6 Satz 2, Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG dem Landtag gegenüber jährlich einen entsprechenden Bericht. Die frühere Unterrichtungspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag ist entfallen. Stattdessen unterrichtet die Staatsregierung ihrerseits die Öffentlichkeit.

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten auch im Bereich der Polizei in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.2.7 bis 5.2.9.

5. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Gemäß Art. 9 Abs. 1 PKGG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Gemäß Art. 10 Satz 2 PKGG sind diese Grundsätze auch bei der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag zu beachten. Unter Wahrung dieses Geheimhaltungsgebots werden nachfolgend Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt, deren Grundlage die o. g. Berichte der Staatsregierung, die Erkenntnisse und Bewertungen des Landesamts für Verfassungsschutz sowie der Bayerischen Polizei und des Staatsministeriums der Justiz sind.

5.1 Kontrolle des Beobachtungsauftrages im Bereich Verfassungsschutz

5.1.1 Islamismus und auslandsbezogener Extremismus

5.1.1.1 Islamismus

Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet nicht den Islam als Religion und dessen Ausübung. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterliegen jedoch islamisch-extremistische („islamistische“), d. h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Islamismus ist hierbei ein Überbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher (Teil-)Strömungen, wie beispielsweise den Salafismus oder den Legalistischen Islamismus.

Islamistische Zielsetzungen widersprechen den im Grundgesetz garantierten Freiheits- und Menschenrechten, womit sie sowohl verfassungs- als auch integrationsfeindlich sind. Islamisten streben die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ihr Ersetzen durch eine Rechts- und Gesellschaftsordnung auf Basis ihrer Interpretation des islamischen Rechts (Scharia) an. Die Mittel, mit denen diese Ziele verfolgt werden sollen, sind hierbei unterschiedlich. Sie reichen von legalistischen Methoden (Legalistischer Islamismus) bis hin zum terroristischen Spektrum (Jihadismus). Jihadistische Organisationen, wie z. B. der Islamische Staat (IS) oder al-Qaida, rufen weiterhin dazu auf, den Jihad in westliche Staaten zu tragen und etwa Anschläge zu verüben. Vom gewaltbereiten islamistischen Terrorismus geht daher nach wie vor eine große Gefahr für die Innere Sicherheit Deutschlands aus. Dessen Aktivitäten reichen

hierzulande von der Nutzung Deutschlands als Rückzugs- und Ruheraum über die Rekrutierung, Radikalisierung und Indoktrinierung neuer Anhängerinnen und Anhänger bis hin zur Planung und Durchführung terroristischer Anschläge. Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist mithin ein Hauptbetätigungsfeld der Verfassungsschutzbehörden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich deswegen im Berichtszeitraum regelmäßig über die Bedrohungssituation, die Erkenntnislage und Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz zur Aufklärung islamistischer Strukturen berichten. Die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz in diesem Bereich war u. a. geprägt durch folgende Entwicklungen:

- Umgang mit ausgereisten Islamisten und Rückkehrern

Die Dynamik der Ausreisen von Islamisten aus Deutschland bzw. Bayern in Richtung Syrien und Irak hat im Berichtszeitraum weiter deutlich abgenommen. Gleichwohl bleibt der Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern für die Sicherheitsbehörden eine vielschichtige und herausfordernde Aufgabe. In der islamistischen Szene haben diese Personen meist ein hohes Ansehen und können einer weiteren Radikalisierung bislang nicht gewaltorientierter Islamisten Vorschub leisten. Darüber hinaus können Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den ehemals vom IS kontrollierten Gebieten und solche Personen, die ein terroristisches Ausbildungslager absolviert bzw. aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen haben, ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Die islamistischen Terroranschläge in Paris (2015) sowie in Brüssel (2016) wurden etwa durch aus Syrien zurückgekehrte Personen verübt, was deren Bereitschaft und Fähigkeit unterstreicht, entsprechende Attentate durchzuführen. Die Sicherheitsbehörden legen deshalb ein besonderes Augenmerk auf diesen Personenkreis. Welche individuelle Gefahr von den Zurückgekehrten ausgeht, muss aber jeweils im Einzelfall bewertet werden.

Gegen die in Bayern aufhältigen ausgereisten und zurückgekehrten Personen werden in enger Kooperation mit den zuständigen Sicherheitsbehörden die für den jeweiligen Einzelfall erforderlichen und individuell abgestimmten Maßnahmen durchgeführt, sowohl unter Beachtung präventivpolizeilicher und repressiver Aspekte als auch unter Ausschöpfung der im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestehenden allgemeinen verwaltungs- und ausländerrechtlichen Maßgaben.

- Einzeltäterattentate (mit Bayernbezug)

Die (Online-)Propaganda jihadistischer Terrororganisationen soll weltweit Einzeltäterinnen und Einzeltäter mobilisieren und dazu motivieren, öffentlichkeitswirksame Anschläge zu verüben. Dies trägt entscheidend dazu bei, dass sich Jihad-Unterstützerinnen und -Unterstützer als Teil einer eingeschworenen, opferbereiten und vermeintlich elitären Bewegung begreifen. In letzter Konsequenz können solche Personen auch als Einzeltäterinnen und Einzeltäter beziehungsweise „Homegrown“-Terroristen ohne unmittelbare oder notwendige Einbindung in eine terroristische Gruppierung in Erscheinung treten. Die Staatsregierung erstattete zu der mit diesen Entwicklungen verbundenen Erkenntnislage des Landesamts für Verfassungsschutz und dessen Aktivitäten umfassend Bericht gem. Art. 4 PKGG.

Einzelattentäterinnen und Einzelattentäter, die unvermittelt und ohne vorherige Einbindung in jihadistische Netzwerke Anschläge begehen, stellen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vor große Herausforderungen. Das Internet hat dabei einen großen Einfluss auf deren Radikalisierung. Teilweise handelt es sich darüber hinaus um Personen mit psychischen Auffälligkeiten sowie unklarer Motivlage.

Die Unschärfe zwischen islamistisch motiviertem Handeln und psychischen Störungen lässt sich an zwei Messerangriffen im Jahr 2021 in Bayern verdeutlichen:

So wurde bei A. J. A., der in Würzburg im Juni 2021 drei Frauen erstach, zunächst eine islamistisch motivierte Tat vermutet, zwei Gutachter stellten später jedoch eine paranoide Schizophrenie fest. Der Täter wurde im Rahmen des Prozesses vor dem Landgericht Würzburg für schuldunfähig erklärt, eine islamistische Motivation konnte nicht festgestellt werden.

Bei dem von A. A. im November 2021 in einem ICE zwischen Regensburg und Nürnberg verübten Messerangriff wurde nach der Festnahme im Rahmen der psychiatrischen Erstbegutachtung eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert. Mehrere im Anschluss erstellte Gutachten konnten das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung jedoch nicht bestätigen. Zudem wiesen zahlreiche jihadistische Propagandamaterialien auf eine islamistische Motivation für die verübte Tat hin. Das Oberlandesgericht München entschied, dass der Angeklagte den Messerangriff aufgrund seiner islamistischen Radikalisierung verübt und die psychische Erkrankung lediglich simuliert habe. A. wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt.

– Antifeminismus im Islamismus

Das Kontrollgremium wurde auch zu Antifeminismus im Islamismus unterrichtet. Die islamistische Szene betrachtet den Islam nicht allein als Religion, sondern als ganzheitliche Herrschafts- und Gesellschaftsordnung, die sämtliche Lebensbereiche umfasst. Dabei stellt eine rigide Geschlechtertrennung einen wichtigen Bestandteil der in der Szene verbreiteten Staats- und Gesellschaftsutopie dar. Dies beinhaltet vor allem die Aneignung und Überhöhung konservativer Geschlechterideale, die Frauen und Männern jeweils vermeintliche „geschlechtsspezifische“ Rollen und Aufgaben zuweisen.

In ihrer Propaganda und „Dawa-Arbeit“ (Arabisch für „Missionierung“) versuchen islamistische Einzelakteure und Gruppierungen, über antifeministische Narrative neue Anhängerinnen und Anhänger zu rekrutieren und bestehende Verbindungen zu festigen. Die Verhüllung weiblicher Körper, die Kontrolle weiblicher Sexualität, Konzepte von männlicher Dominanz, ein traditionelles heterosexuelles Familienmodell und die offensive Ablehnung moderner Geschlechterverhältnisse gehören zu den zentralen Themen der Szenepropaganda.

Die rigiden salafistischen bzw. jihadistisch-salafistischen Männlichkeits- und Weiblichkeitskonstruktionen stellen auch über Szenegrenzen hinaus ein Angebot dar, dass sich vor allem an Personen richtet, die nach Zugehörigkeit, Identität und Orientierung suchen. Mit den beschriebenen Geschlechterrollen gelingt es der islamistischen Propaganda trotzdem, auch Mädchen und junge Frauen anzusprechen und anzuwerben. Der Beitrag von Frauen für die „Umma“ (Gemeinschaft aller Muslime – Arabisch für „Gemeinschaft“) bzw. den „Jihad“ wird zwar zumeist auf die Rolle als Ehefrau und Mutter der männlichen Krieger reduziert. Gleichwohl wird Mutterschaft aber auch als religiöse Leistung stilisiert und in Form einer verklärten Familienidylle wertgeschätzt.

– Festnahme einer Islamistin in Bayern

Auf der Grundlage eines Haftbefehls wegen des Vorwurfes der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129a, 129b des Strafgesetzbuches (StGB) wurde eine weibliche Person im August 2021 festgenommen, zur Vorführung nach Karlsruhe zum Bundesgerichtshof überführt und angeklagt. Der 6. Strafsenat des OLG Stuttgart verurteilte sie am 8. Februar 2023 wegen der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in drei Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit jeweils einem Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz sowie wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten. Der ebenfalls angeklagte Ehemann wurde wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland in neun Fällen, davon in sieben Fällen tateinheitlich mit jeweils einem Verstoß gegen das AWG und in einem Fall tateinheitlich mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

– Prävention und Deradikalisierung

Neben einer Reihe von Exekutivmaßnahmen müssen auch präventive Maßnahmen genützt werden, um möglichst frühzeitig einer salafistischen bzw. islamistischen Radikalisierung von vor allem jungen Menschen zu begegnen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist bereits seit vielen Jahren durch verschiedene Maßnahmen und Projekte im Bereich der Islamismus- bzw. Salafismusprävention aktiv. Dazu zählen

Beratungsgespräche, Workshops, Vorträge und Multiplikatorenschulungen u. a. in den Bereichen Polizei, Lehrkräfte und Ausbildungsträger, Mitarbeitende im sozialen Bereich, in Jobcentern, in Jugendämtern, Bewährungshilfe, im Justiz- und Maßregelvollzug, in Unterkünften für irreguläre Migrantinnen und Migranten sowie in der Privatwirtschaft. Im Rahmen des „Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“ kooperiert das Landesamt für Verfassungsschutz im Bereich Prävention überdies mit verschiedensten staatlichen Stellen der Bildungsarbeit, der Integrations- und Sozialpolitik sowie der Jugendarbeit und des Strafvollzugs. Für den Bereich Deradikalisierung ist das im Bayerischen Landeskriminalamt angesiedelte Kompetenzzentrum für Deradikalisierung zuständig. Der Verfassungsschutz kooperiert in der Deradikalisierungsarbeit mit dem Kompetenzzentrum, insbesondere in sicherheitsrelevanten Fällen. Auch hierzu tauschte sich das PKG aus.

5.1.1.2 Auslandsbezogener Extremismus

Die Akteure im Bereich des auslandsbezogenen Extremismus in Deutschland werden im Wesentlichen von politischen Ereignissen und Entwicklungen in den jeweiligen Herkunftsländern beeinflusst. So können aktuelle Konflikte im Ausland unmittelbar zu gewaltsamen Handlungen in Deutschland führen. Zum Teil tragen Organisationen, welche dem auslandsbezogenen Extremismus zuzuordnen sind, entsprechende Konflikte auch in Deutschland gewalttätig untereinander aus.

Im Berichtszeitraum bestimmten insbesondere türkische Militäraktionen u. a. in Syrien die Aktivitäten ausländerextremistischer Organisationen in Bayern. So kam es etwa im Laufe der türkischen Militäroperationen „Friedensquelle“, „Adlerklaue“, „Kralle-Schloss“ sowie „Kralle-Schwert“ immer wieder zu Solidarisierungsaktionen von PKK-Sympathisantinnen und -Sympathisanten. Darüber hinaus führte das Vorgehen der türkischen Regierung gegen Oppositionelle, zum Beispiel gegen Politikerinnen und Politiker der pro-kurdischen Partei HDP, zu Reaktionen auch in der hiesigen PKK-Szene. Vor allem zwischen Vertretern des PKK-Lagers und der türkisch-rechtsextremistischen Szene besteht dabei weiterhin das Potenzial zu Übergriffen und teils gewalttätigen Konfrontationen. Dieses Konfliktpotenzial besteht insbesondere bei Demonstrationen und öffentlichen Versammlungen, auf denen es zu meist spontanen Provokationen zwischen Passantinnen und Passanten und Versammlungsteilnehmenden kommt, die in manchen Fällen in Gewalt münden. Darüber hinaus kam es zwischen der PKK-Anhängerschaft und deutschen linksextremistischen Gruppen in den vergangenen Jahren immer wieder zu Kooperationen, die sich bei Themenfeldern wie z. B. Antiimperialismus oder Antimilitarismus überschneiden. Die türkischen Militäroffensiven in Nordsyrien seit 2016 lösen immer wieder ein erneutes Zusammenrücken beider Lager aus.

Das Gremium wurde zudem über Ideologie und Struktur der Ülkücü-Bewegung (sog. „Graue Wölfe“) und deren Verhaltens- und Vorgehensweisen informiert. Dabei wurde auch auf die zunehmende Relevanz und Gefährlichkeit der sogenannten „freien türkisch-rechtsextremistischen Szene“ eingegangen.

Erkenntnisse aus dem Bereich auslandsbezogener extremistischer Bestrebungen fließen in besonderem Maße in Beteiligungsverfahren (Regelanfragen im Einbürgerungsverfahren, aufenthaltsrechtliche Verfahren, Überprüfungen der Verfassungstreue in beamtenrechtlichen Verfahren u. a.) ein. Hierüber wurde das Parlamentarische Kontrollgremium anlassbezogen informiert.

5.1.2 Rechtsextremismus, Reichsbürger und verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

5.1.2.1 Rechtsextremismus

Das Gremium ließ sich regelmäßig und umfassend über die aktuellen Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz aus dem Bereich Rechtsextremismus informieren.

Hierbei stand die Berichterstattung über rechtsterroristische Sachverhalte sowie die im Berichtszeitraum stattgefundenen exekutiven Maßnahmen gegen Angehörige der

rechtsextremistischen Szene, neue Beobachtungsobjekte des Landesamts für Verfassungsschutz sowie Informationen über eine Teilnahme von Rechtsextremisten an Protesten gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie im Fokus. Im Einzelnen:

– Rechtsterroristische Strafverfahren

Das OLG München verurteilte am 30. Juli 2021 eine bayerische Rechtsextremistin u. a. wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB sowie wegen Bedrohung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und ordnete die Führungsaufsicht an. Der Senat sah es als erwiesen an, dass die Verurteilte einen Brandanschlag auf politische Amtsträger und Muslime geplant hatte, um ein Klima der Angst zu schaffen. Bis zu ihrer Festnahme im September 2021 hatte sie Todesdrohungen und scharfe Munition an Politiker und eine türkisch-islamische Gemeinde in Mittelfranken verschickt. Im Zuge der Festnahme stellte die Polizei Materialien im Pkw der Frau fest, die zum Bau einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung hätten verwendet werden können. Im April wurde die Revision durch den Bundesgerichtshof verworfen. Das Urteil ist somit rechtskräftig.

Die Bundesanwaltschaft hat die Ermittlungen gegen die „Vereinten Patrioten“ übernommen, denen vorgeworfen wird, eine terroristische Vereinigung gegründet zu haben. Die Gruppe besteht aus fünf Hauptbeschuldigten, darunter ein Angeklagter aus Bayern. Er soll neben Sprengstoffanschlägen auch die Entführung des Bundesgesundheitsministers geplant haben. Ziel der Gruppe sei es laut Bundesanwaltschaft gewesen, bürgerkriegsähnliche Zustände in Deutschland auszulösen und somit einen Sturz der parlamentarischen Demokratie zu befördern. Vorausgegangen waren Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, in deren Rahmen auch drei Objekte in Bayern, nämlich in Bruckberg im Landkreis Landshut, in München und in Pottenstein im Landkreis Bayreuth, durchsucht wurden.

Aufgrund einer Berichterstattung in den Medien hat der Generalbundesanwalt seine Zuständigkeit für die Strafverfolgung des Brandanschlages in Kempten aus dem Jahr 1990 geprüft. Hierzu wurde unter Federführung der Generalstaatsanwaltschaft München bzw. der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der KPI (Z) Neu-Ulm eine Sonderkommission eingerichtet und die Ermittlungen zum Brandanschlag wiederaufgenommen.

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden sollen sich Mitglieder der rechtsextremistischen Gruppierung „Neue Stärke Partei“ bzw. der neugegründeten Gruppierung „Brigade Süd-West“ durch den Kauf von Waffen auf einen „Tag X“ vorbereiten. Unter Federführung der Sicherheitsbehörden aus Baden-Württemberg wurden am 22. November 2022 gegen insgesamt sechs Personen Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt, darunter eine Person aus Bayern.

– Neue Beobachtungsobjekte des Landesamts für Verfassungsschutz

Im Berichtszeitraum wurden fortlaufend neue Beobachtungsobjekte des Landesamts für Verfassungsschutz aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, wie z. B. die „Neue Stärke Partei“ und die Gruppierung „Kollektiv Zukunft Schaffen – Heimat schützen“, vorgestellt. Dabei wurden insbesondere die ideologische Ausrichtung, der regionale Schwerpunkt, die Gruppengröße und Zusammensetzung, die Vernetzung innerhalb der rechtsextremistischen Szene sowie die Affinität zu Waffen und das Gewaltpotenzial dargestellt. Hierzu wurden regelmäßig Erkenntnisse der bayerischen Waffenbehörden sowie der Polizei und Justiz einbezogen, um insbesondere im Hinblick auf bereits eingeleitete Strafverfahren bzw. Verurteilungen mit PMK-Hintergrund oder Gewaltdelikten eine Einschätzung des Gewalt- und Gefährdungspotenzials zu ermöglichen.

– Berichterstattung zur Alternative für Deutschland (AfD)

Im Berichtszeitraum wurde zweimal über die AfD im PKG berichtet. Mit Urteil vom 8. März 2022 wies das Verwaltungsgericht (VG) Köln die Klage der AfD gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) auf Unterlassung Einordnung, Beobachtung, Behandlung, Prüfung und Führung als Verdachtsfall ab. Dem PKG wurden zunächst die Konsequenzen aus dem Urteil des VG Köln für das Landesamt für

Verfassungsschutz dargelegt. In einer weiteren Sitzung wurde das PKG schließlich über die Erklärung der AfD zum Beobachtungsobjekt und das beabsichtigte weitere Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz unterrichtet.

- Teilnahme an Protesten gegen staatliche Maßnahmen zur Eindämmung von Corona

Aufgrund der Coronapandemie war eine verstärkte Mobilisierung durch die rechtsextremistische Szene im Internet und in Sozialen Medien festzustellen. Dabei verbreiten Szenemitglieder u. a. Verschwörungsmymen zum Ursprung des neuartigen Coronavirus oder hetzen gegen Asylsuchende, welche sie für die Verbreitung des Virus verantwortlich machen. Insbesondere im Messenger-Dienst Telegram konnte eine massive Steigerung von verfassungsfeindlichen Inhalten und Hass-Postings durch Angehörige der rechtsextremistischen Szene im Zusammenhang mit der Coronapandemie beobachtet werden.

Im Gegensatz dazu konnte das Landesamt für Verfassungsschutz bei realweltlichen Aktivitäten wie Demonstrationen und Veranstaltungen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie nur vereinzelt Rechtsextremisten feststellen, die als Versammlungsleiter oder Organisatoren auftraten. Auch quantitativ machten Rechtsextremisten lediglich einen kleinen Anteil an der Gesamtzahl der Veranstaltungsteilnehmenden aus. Dabei war auffällig, dass diese in der Regel nicht durch eindeutige Banner, Kleidung oder Parolen offen als Rechtsextremisten zu erkennen waren.

- Eröffnung eines „Partei- und Bürgerbüros“ des III. Weg in Schweinfurt

Die rechtsextremistische Kleinstpartei III. Weg hat in Schweinfurt eine Immobilie angemietet, die zukünftig als Schulungsort bzw. Partei- und Bürgerbüro dienen soll. Am 29. Oktober 2022 wurde die Immobilie als viertes bundesweites und erstes bayernweites Objekt des III. Weg eröffnet. An der Eröffnungsveranstaltung nahmen ca. 25 bis 30 Rechtsextremisten – auch aus anderen Bundesländern – teil.

- Reaktionen der rechtsextremistischen Szene auf den Krieg in der Ukraine

Der Krieg in der Ukraine wirkt sich auch auf die rechtsextremistische Szene aus und führt zu unterschiedlichen Reaktionen rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzelpersonen. Rechtsextremisten wiesen die Schuld an dem Krieg zwischen Russland und der Ukraine vor allem den USA und der NATO zu und positionierten sich mehrheitlich an der Seite Russlands.

Soweit persönliche Kennverhältnisse oder Sympathien für die faschistisch nationalistische Bewegung in der Ukraine bestanden, bezogen Rechtsextremisten auch pro-ukrainische Positionen. Darüber hinaus wurde von Rechtsextremisten der Kampf gegen den Kommunismus als Begründung für eine Unterstützung der Ukraine angegeben.

Den bayerischen Sicherheitsbehörden sind bisher vereinzelte Ausreisen von bayerischen Rechtsextremisten in das Kriegsgebiet der Ukraine bekannt geworden. Diese Personen hielten sich nach derzeitiger Informationslage bisher zu journalistischen oder humanitären Zwecken in der Ukraine auf. Belege für eine Beteiligung an den Kampfhandlungen liegen bislang nicht vor.

- Kampfsport und Rechtsextremisten

Kampfsport stellt eine zunehmend bedeutsame Aktionsform für die rechtsextremistische Szene dar. Die „kriegerisch-soldatische“ Tugend wirkt insbesondere auf den gewaltaffinen Teil der Rechtsextremisten eine große Anziehungskraft aus und kann durch Kampfsportaktivitäten ausgelebt und gefestigt werden. Darüber hinaus soll durch überregionale oder gar europaweite Kampfsportevents ein rechtsextremistisches Erlebnismilieu geschaffen werden, das die Attraktivität der Gruppen sowohl für gewaltaffine Szeneangehörige als auch für unpolitische Kampfsportinteressierte gleichermaßen erhöht und Möglichkeiten der überregionalen und internationalen Vernetzung bietet.

Durch Ausübung von Kampfsport bereiten sich Rechtsextremisten nicht zuletzt im Rahmen von Wettkämpfen und Trainings auch auf konkrete Kampfsituationen, z. B. mit „politischen Gegnern“, außerhalb des sportlichen Felds vor.

In Bayern fanden bisher keine überregionalen rechtsextremistischen Kampfsportturniere oder Fight Clubs statt.

– Antifeminismus und INCEL-Bewegung

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde phänomenübergreifend zu Erscheinungsformen des Antifeminismus unterrichtet. Für den Phänomenbereich des Rechtsextremismus wurde hierbei insbesondere die INCEL-Bewegung dargestellt. Die INCEL-Bewegung (Kofferwort aus „involuntary“ und „celibate“ – unfreiwillig (sexuell) enthaltsam) – ist die Selbstbezeichnung einer in den USA entstandenen Internet-Subkultur, die der Ideologie einer hegemonialen Männlichkeit anhängt und geprägt ist von Misogynie, Gewalt gegenüber Frauen und Selbstmitleid.

5.1.2.2 Reichsbürger

Die Bezeichnung Reichsbürger umfasst Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedenen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Dabei berufen sie sich u. a. auf das historische Deutsche Reich, verschwörungsmythische Argumentationsmuster, die sie auch mit tagesaktuellen Themen wie z. B. der Coronapandemie verknüpfen, oder ein selbst definiertes Naturrecht. Den Repräsentanten des Staates und dessen Institutionen sprechen sie die Legitimation ab und bestreiten die Gültigkeit der Rechtsordnung. Zur Verwirklichung ihrer Ziele treten sie zum Teil aggressiv gegenüber staatlichen Bediensteten auf.

Selbstverwalter sind Einzelpersonen, die behaupten, sie könnten durch eine Erklärung aus der Bundesrepublik austreten und seien daher auch nicht mehr deren Gesetzen unterworfen. Die dafür genutzten Argumente sind im Wesentlichen deckungsgleich mit denen der Reichsbürger.

Den Sicherheitsbehörden in Bayern ist es durch kontinuierliche Ermittlungsarbeit gelungen, Personenpotenzial, Strukturen und regionale Schwerpunkte weiter aufzuklären. Dabei ist es im Berichtszeitraum zu einem deutlichen Anstieg der identifizierten Reichsbürger gekommen. Diese Entwicklung dürfte einerseits auf den Anstieg von reichsbürgertypischen Schreiben an öffentliche Verwaltungen im Zusammenhang mit Bußgeldverfahren zurückgehen und andererseits durch die Diskussionen über die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie begünstigt worden sein.

Die Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und die Berichterstattung darüber, u. a. zu Waffenentzugsverfahren bei Reichsbürgern, entfalten auch präventive Wirkung. Sie führen der Szene mögliche Konsequenzen vor Augen, die sich aus einer verfassungsfeindlichen Haltung ergeben können. Zudem werden Straftaten, insbesondere Erpressungs- und Nötigungsdelikte, konsequent verfolgt.

Im Berichtszeitraum versuchten Reichsbürger so genannte „Ersatzschulen“ zu gründen. So wurde im September 2021 festgestellt, dass durch die Stiftung „Freiheit braucht Mut i. G.“ eine „Lern-Oase am Ort der ganzheitlichen Bewegung“ ohne die erforderliche schulaufsichtliche Genehmigung betrieben wurde. Die Stiftung versuchte, die Vorbehalte von Eltern gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie, wie z. B. Tests, Impfungen, Masken, im Unterricht auszunutzen. Sie bot mit einem impf- und testfreien Unterrichtsangebot eine „Alternative“ zum regulären Schulbetrieb an. Mit Bescheid vom 22. September 2021 hat die Regierung von Oberbayern den Schulbetrieb durch die Stiftung untersagt. In einem Schreiben der Stiftung am Tag nach der Untersagung des Schulbetriebs an beteiligte Behörden werden der Staat und seine Institutionen als Firmen bezeichnet und deren Zuständigkeit und Rechtsstaatlichkeit negiert. Darüber hinaus finden sich dort Drohungen mit fiktiven Schadensersatzforderungen. Unterzeichnet war das Schreiben u. a. mit einem Fingerabdruck, einem Fantasiewappen und einer mutmaßlichen Fantasie Marke mit kyrillischer Schrift. Sämtliche vorgebrachte Argumentationsmuster bzw. Drohszenarien sind typisch für die Reichsbürgerszene.

Am 7. Dezember 2022 wurden in insgesamt elf Bundesländern Durchsuchungsmaßnahmen bei 76 Personen (54 Beschuldigte und 24 sonstige Personen) durchgeführt. Durchsucht wurden über 130 Objekte, darunter 32 Objekte in Bayern. Die festgenommenen Beschuldigten sind dringend verdächtig, sich in einer inländischen terroristischen Vereinigung mitgliedschaftlich betätigt (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder eine solche Vereinigung unterstützt (§ 129a Abs. 5 Satz 1 StGB) zu haben. Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden gehören die festgenommenen Beschuldigten zu einer spätestens Ende November 2021 gegründeten terroristischen Vereinigung, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die bestehende staatliche Ordnung in Deutschland zu überwinden und durch eine eigene, bereits in Grundzügen ausgearbeitete Staatsform zu ersetzen. Die Angehörigen der Vereinigung wollten dieses Vorhaben auch durch den Einsatz militärischer Mittel und Gewalt gegen staatliche Repräsentanten verwirklichen. Die Mitglieder der Gruppierung folgen einem Konglomerat aus Verschwörungsmethoden, darunter auch Narrativen der Reichsbürger-Ideologie. In Bayern sind die Beschuldigten den Phänomenbereichen der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates, der Reichsbürger-Bewegung und dem Rechtsextremismus zuzuordnen.

5.1.2.3 Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Bestrebungen, die basierend auf einem von Verschwörungsmethoden geprägten Staats- und Elitenhass in demokratiefeindlicher Weise darauf abzielen, wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Geltung zu setzen oder die Funktionsfähigkeit des Staates erheblich zu beeinträchtigen, ohne dabei die Wesensmerkmale extremistischer Bestrebungen eines anderen Phänomenbereichs aufzuweisen, werden dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet. Hierzu zählen auch Bestrebungen, die sich durch eine agitatorische Verächtlichmachung des Staates gegen das Demokratieprinzip richten, die durch ihre Demokratiefeindlichkeit angetrieben zu extremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten aufrufen oder sich unter Bezugnahme auf Art. 20 Abs. 4 GG auf ein vermeintliches Widerstandsrecht berufen. Hierbei wurde insbesondere zu Einzelpersonen wie M. E. und der Gruppierung „Polizisten für Aufklärung“ berichtet.

Einzelpersonen aus dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates beteiligten sich auch an dem Protestgeschehen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie. Dabei traten sie im Regelfall nicht als Versammlungsleiter oder Organisatoren in Erscheinung. Auch quantitativ machten sie lediglich einen kleinen Anteil an der Gesamtzahl der Veranstaltungsteilnehmenden aus.

Am 29. August 2020 versuchten Teilnehmer einer Demonstration in Berlin, in den Reichstag zu gelangen. Dem PKG wurden Erkenntnisse zu polizeilich festgestellten Teilnehmern aus Bayern an der Demonstration dargelegt.

Im Berichtszeitraum wurde ferner die Entwicklung des verfassungsschutzrelevanten Demonstrationsgeschehens durch die „Energiekrise“ im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine vorgestellt. Zwar zeigte sich eine Verstärkung des Versammlungsgeschehens, es war jedoch keine dauerhafte Vermischung oder etablierte Zusammenarbeit extremistischer Gruppierungen aus unterschiedlichen Phänomenbereichen in Bayern zu verzeichnen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Sachsen oder Thüringen befand sich das Demonstrationsgeschehen in Bayern im Zusammenhang mit steigenden Energiepreisen und einer hohen Inflationsrate allerdings auf einem relativ niedrigen Niveau.

5.1.3 Linksextremismus

Das Kontrollgremium hat sich mehrfach mit den Entwicklungen im Phänomenbereich Linksextremismus befasst. Diese richten sich zuvörderst sowohl gegen Einrichtungen des Staates als auch gegen Unternehmen der Logistik- und Immobilienbranche als Unterstützer oder Profiteure des „kapitalistischen Systems“ sowie vermehrt auch gegen Einrichtungen der Infrastruktur. Thematisiert wurde die zunehmende Gewaltbereitschaft

in der Szene, insbesondere durch Aufrufe zu Brandanschlägen auf Infrastruktureinrichtungen, sowie die Bekennung zu tatsächlich erfolgten Brandanschlägen. Unter anderem hatten unbekannte, mutmaßlich linksextremistische Täter in München am 21. Mai 2021 in einer Baugrube Starkstromkabel in Brand gesetzt, was zu einem großflächigen Stromausfall geführt hatte. In diesem Zusammenhang wurde auch über das Wiedererstarken anarchistischer Strömungen und rechtsstaatliche Exekutivmaßnahmen gegen Strukturen der anarchistischen Szene informiert.

Nach dem weitgehenden Wegfall der pandemiebedingten Einschränkungen für öffentliche Veranstaltungen nahm der Aktionismus im Bereich des Linksextremismus wieder zu. Anlässlich der Internationalen Automobilausstellung vom 7. bis 12. September 2021 in München kam es zu einer weitreichenden Mobilisierung in der linksextremistischen Szene. Die Szene versuchte dabei, über die Klimaschutzthematik Anschluss an bürgerliche Protestinitiativen zu gewinnen, gründete aber auch eigene, rein linksextremistisch ausgerichtete Bündnisse wie „No Future for IAA“ oder „Smash IAA“. Trotz zahlreicher Protestaktionen und mehreren linksextremistisch motivierten Straftaten gelang es der Szene weder, die IAA umfassend zu blockieren, noch einen steuernden Einfluss auf die bürgerlichen Proteste zu gewinnen.

Im Zusammenhang mit dem Gipfeltreffen der G7-Staaten vom 26. bis 28. Juni 2022 auf Schloss Elmau wurde mehrfach über die – bundesweit eher schwache – Mobilisierung sowie Aktionen der linksextremistischen Szene informiert. Bei den Demonstrationen in Garmisch sowie in München kam es zwar jeweils zur Bildung eines „Schwarzen Blocks“ mit mehreren hundert Teilnehmenden sowie zu verschiedenen szenetypischen Straftaten, wie einer Brandstiftung an Polizeifahrzeugen in München. Dennoch blieb die Mobilisierung insgesamt weit hinter den Erwartungen der Szene zurück.

Anlassbezogen wurde überdies durch die Staatsregierung mehrfach zu wichtigen Einzelthemen im Bereich des Linksextremismus im Parlamentarischen Kontrollgremium berichtet.

5.1.4 Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit

Der Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit ist durch Aktionen gegen Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens gekennzeichnet, die die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung i. S. einer Islamkritik bei weitem überschreiten. Muslime werden ausschließlich aufgrund ihres Bekenntnisses zum Islam und unabhängig von ihrem konkreten Verhalten pauschal als kriminell, nicht integrationsfähig bzw. -willig, demokratiefeindlich und damit per se als Gefahr für die Innere Sicherheit diffamiert. Im Februar 2021 wurde im Parlamentarischen Kontrollgremium die Aufnahme der Beobachtung der regelmäßig publizierenden Personen des Internetblogs „Politically Incorrect/PI News“ durch die Verfassungsschutzbehörden behandelt.

Auch die Bürgerbewegung PAX EUROPA (BPE), mit ihrem Hauptaktivisten S., tritt immer wieder mit öffentlichen Aktionen in Erscheinung. Nach einem Rückgang der Realveranstaltungen im Jahr 2021 erfolgte wieder eine Zunahme der Online-Aktivitäten.

Weiterhin wurde das Kontrollgremium auch zu weiteren Akteuren und Aktivitäten im Bereich der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit unterrichtet.

5.1.5 Spionageabwehr und Cybersicherheit

Die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums umfasste auch Fälle aus dem Bereich der Spionageabwehr.

Die Nachrichtendienste vieler Staaten haben die Aufgabe, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militärtechnologie anderer Länder auszuforschen. Das Interesse der ausländischen Nachrichtendienste gilt Deutschland, insbesondere als weltpolitischer Akteur, sowie seiner Wirtschaftskraft mit innovativen Unternehmen, aber auch ausländischen Oppositionellen. Auch elektronische Angriffe auf die Kommunikation von Regierungseinrichtungen gehören zum allgemeinen Repertoire von ausländischen Nachrichten-

diensten. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde über Erkenntnisse zu Ausspähungsversuchen sowie über Desinformations- und Einflussnahmeaktivitäten fremder Staaten in Bayern unterrichtet.

Die Gefährdung deutscher Unternehmen durch Wirtschaftsspionage ist unverändert hoch. Wirtschaftsspionage und -sabotage stellen deutsche Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen vor immer größere Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für Branchen und Industriezweige, in denen gerade auch Bayern wegen seiner Innovationskraft führend ist. Dabei setzen ausländische Nachrichtendienste auch beim Ausforschen von Unternehmen immer stärker auf elektronische Attacken. Ziel der Angriffe ist neben der Informationsbeschaffung auch die Schädigung bzw. Sabotage der Computersysteme von Unternehmen.

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hat sich die Bedrohungslage im Cyberraum weiter verschärft. Vor diesem Hintergrund hat sich das Parlamentarische Kontrollgremium über aktuelle Bedrohungen im Cyberraum und Einflussnahmeaktivitäten informieren lassen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich im Berichtszeitraum außerdem über das vielfältige Tätigkeitsfeld des Cyber-Allianz-Zentrums Bayern und der Informations- und Kooperationsplattform Cyberabwehr Bayern sowie einzelne Bearbeitungsfälle informieren lassen. Neben der Auswertung eigener Erkenntnisse unterstützt das Cyber-Allianz-Zentrum Bayern Opfer von elektronischen Spionageangriffen bei der Aufklärung und verwendet die gewonnenen Erkenntnisse zur gezielten Prävention in von Spionage und Sabotage bedrohten Sektoren. Das im Landesamt für Verfassungsschutz eingerichtete Cyber-Lagezentrum der Cyberabwehr Bayern koordiniert und moderiert den Informationsaustausch zwischen den an der Cyberabwehr Bayern beteiligten Behörden und Einrichtungen, erstellt auf Grundlage der eingebrachten Informationen monatliche Lageberichte und dient als Schnittstelle zu Koordinierungseinrichtungen anderer Länder und des Bundes.

5.1.6 Organisierte Kriminalität

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat auch die Aufgabe, Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität (OK) im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu beobachten. Neben Strukturermittlungen werden gewonnene Erkenntnisse aufbereitet und deutschen Ermittlungsbehörden zur Einleitung von Strafverfahren übermittelt. Die wesentlichen Vorteile einer Beobachtung der OK durch das Landesamt für Verfassungsschutz ergeben sich aus dessen speziellem, nachrichtendienstlichem Wissen und dessen als eigenständige, die Arbeit der Polizei ergänzende Sicherheitsbehörde gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen.

Schwerpunkte der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz in Bayern sind die Russisch-Eurasische OK, die Italienische OK sowie die Nigerianische OK. Darüber hinaus richtet das Landesamt für Verfassungsschutz sein besonderes Augenmerk weiterhin auf kriminelle Rockergruppen und rockerähnlich organisierte Gruppierungen. Die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz in diesem Bereich war in dem Berichtszeitraum u. a. geprägt durch folgende Entwicklungen, welche auch gegenüber dem Kontrollgremium dargestellt worden sind:

- In den Berichtszeitraum fällt das Verbot der rockerähnlichen Gruppierung „United Tribuns“ (UT). Im Rahmen des Vollzugs einer Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gegen die UT einschließlich ihrer Teilorganisationen fanden am 14. September 2022 in insgesamt neun Bundesländern Durchsuchungen statt. Grundlage des Verbots auf vereinsrechtlicher Grundlage war die Verantwortlichkeit der Vereinigung für eine Vielzahl von Straftaten, darunter Sexualstraftaten, Menschenhandel und versuchte Tötungsdelikte. Die Straftaten wurden häufig in Zusammenhang mit gewalttätigen Auseinandersetzungen innerhalb der Rockerszene begangen. In Bayern existierten bis zum Verbot vier sog. „Chapter“ der UT in Augsburg, Ingolstadt, München und Nürnberg. Alleine im Freistaat wurden im Rahmen der Durchsuchung von insgesamt 13 Objekten u. a. verbotene Waffen, Bargeld, „Kutten“, diverse Kleidung, Patches sowie Taschen mit den vom Vereinsverbot umfassten Kennzeichen der UT sichergestellt.

- In Nigeria sind in den letzten Jahrzehnten kriminelle OK-Gruppierungen entstanden, die ihren Ursprung in universitären Bruderschaften, den sog. „Confraternities“, haben. Die Gruppierungen bedienen sich „klassischer“ hierarchischer OK-Strukturen, sind paramilitärisch aufgestellt und stehen untereinander grundsätzlich in einem Konkurrenzverhältnis, welches insbesondere in Nigeria durch gewalttätige Auseinandersetzungen geprägt ist. Die Betätigungsfelder der Gruppierungen liegen sowohl in ihrem Heimatstaat als auch im internationalen Ausland insbesondere in den Bereichen Rauschgiftkriminalität, Internetbetrug, Geldwäsche, Menschenhandel und Schleusung. Im Jahr 2015 rückte der Phänomenbereich Nigerianische OK im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit den italienischen Sicherheitsbehörden in das Erkenntnisinteresse des Landesamts für Verfassungsschutz. Seither findet auch in diesem Bereich eine enge Zusammenarbeit mit nationalen sowie internationalen Sicherheitsbehörden statt. Auch wenn Italien in Europa den geografischen Schwerpunkt der Aktivitäten bestehender krimineller Strukturen von nigerianischen mafiaähnlichen Organisationen bildet, kann mittlerweile eine Ausweitung und Verlagerung solcher Strukturen auch nach Deutschland und insbesondere nach Bayern festgestellt werden. Das Landesamt für Verfassungsschutz führt Strukturermittlungen zu diesen Gruppierungen als Teil des Phänomenbereichs der OK durch.
- Im Bereich der Aufklärung der Italienischen OK sammelt das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen zu den bedeutendsten Gruppierungen hinsichtlich derer Aktivitäten in Bayern. Diesbezüglich wurde auch das Parlamentarische Kontrollgremium regelmäßig unterrichtet. In Bayern können mehr als 180 Personen (Stand: März 2023) den vier italienischen Mafia-Syndikaten zugeordnet werden. Dazu zählen die „Ndrangheta“, „Camorra“, „Cosa Nostra“ sowie die „Sacra Corona Unita“. Die Deliktsfelder der Gruppierungen liegen international überwiegend im Drogen- und Waffenhandel, in der Geldwäsche und -fälschung, der Schutzgelderpressung sowie der illegalen Müllentsorgung. In einigen europäischen Staaten bestehen Bestrebungen, das staatliche und ökonomische System zu durchdringen. Bayern ist nach wie nicht nur Rückzugs-, sondern auch Investitionsraum für Angehörige aller italienischen Mafiaorganisationen.

5.1.7 Scientology-Organisation

Die „Scientology-Organisation“ (SO) ist eine internationale Organisation, die zum einen auf finanzielles Gewinnstreben ausgerichtet ist und zum anderen ein weltweites, unumschränktes Herrschaftssystem nach eigenen Vorstellungen errichten möchte.

Die SO nutzt dabei auch Neben- und Tarnorganisationen, die auf den ersten Blick keinen Zusammenhang mit der SO erkennen lassen. So ist die SO in mehreren Themenfeldern mit Tarnorganisationen im Umfeld von Drogenabhängigen, psychisch Kranken, Straftätern oder Schülern mit schlechten Schulleistungen aktiv. Nachhilfeinstitute bieten zum Teil verdeckt, zum Teil aber auch offen nach scientologischen Regeln ablaufende Kurse für Kinder und Erwachsene an. Auch spezielle Broschüren für Kinder werden herausgegeben, um somit schon früh unterschwellig und spielerisch in scientologische Denkweisen einzuführen.

Gegenstand der Unterrichtung waren insbesondere die Verstärkung der Online-Aktivitäten der SO während der Coronapandemie sowie die Reaktion der SO auf den Krieg in der Ukraine. Unter anderem wurden über die Herausgabe der Broschüre „50 Jahre Scientology Kirche in Bayern“ sowie Verteilaktionen der Broschüre „Der Weg zum Glücklichein“ der gleichnamigen SO-Tarnorganisation berichtet. Auch die Öffentlichkeitsarbeit der SO zum Einsatz sog. „Ehrenamtlicher Geistlicher“ als angebliche Helfer nach mehreren Naturkatastrophen wurde thematisiert.

5.1.8 Unterrichtung über Dienstvorschrift des LfV

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayVSG bedürfen Änderungen der Dienstvorschrift des LfV, die die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel benennt und die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt, einer Zustimmung des Staatsmi-

nisteriums des Innern, für Sport und Integration, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet (Art. 4 Abs. 2 PKGG i. V. m. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayVSG). Eine solche Unterrichtung erfolgte im Berichtszeitraum zweimal (20. April 2021 und 25. Januar 2022).

5.1.9 Sonstiges

Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich zum Gang der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht im Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (1 BvR 1619/17) unterrichten. Hierbei ging es – bei Teilnahme der Mitglieder der G 10-Kommission – auch um sich kurzfristig abzeichnende gesetzgeberische Anpassungsbedarfe, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der G 10-Daten durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Ausgiebig erörtert wurden auch die Konsequenzen des am 26. April 2022 ergangenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts im genannten Verfassungsbeschwerdeverfahren. Darüber hinaus wurde das Parlamentarische Kontrollgremium über die geheimschutzrechtlichen Anforderungen für Dolmetscher unterrichtet.

5.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften

5.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10 (Überwachung der Telekommunikation)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u. a. die Kontrolle gemäß Art. 3 AGG 10.

Gemäß Art. 3 AGG 10, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 PKGG unterrichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration das Parlamentarische Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr in geheimer Sitzung über die Durchführung von G 10-Maßnahmen. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum insgesamt dreimal (16. März 2021, 15. März 2022, und 7. März 2023) detailliert über die vom Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführten G 10-Beschränkungsmaßnahmen informiert.

5.2.2 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u. a. die Kontrolle gemäß Art. 20 BayVSG.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG nach Maßgabe von Art. 48a AGGVG sowie nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 5 PAG aus.

Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Kontrolle auf Grundlage von Berichten der Staatsregierung aus.

- Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayVSG unterrichtet die Staatsregierung den Landtag jährlich über die gemäß Art. 9 BayVSG (Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung) durchgeführten Maßnahmen. Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium zweimal in geheimer Sitzung nach. Auf dieser Grundlage berichtete das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag (Drs. 18/18535 über das Jahr 2020 und Drs. 18/24308 über das Jahr 2021).
- Gemäß Art. 4 Abs. 3 PKGG erstattet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1, Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG. Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium dreimal in geheimer Sitzung nach (siehe Punkt 5.2.7). Die Berichterstattung an den Landtag durch das Parlamentarische Kontrollgremium erfolgte im Berichtszeitraum für das Jahr 2020 in schriftlicher Form durch die Drs. 18/20535, für das Jahr 2021 durch die Drs. 18/26890.

- Gemäß Art. 4 Abs. 4 PKGG erstattet das Staatsministerium der Justiz dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG. Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium dreimal (6. Juli 2021, 5. Juli 2022, 23. Mai 2023) in geheimer Sitzung nach. Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung erfolgte für die Jahre 2020, 2021 sowie 2022 in schriftlicher Form durch die Drs. 18/17053, 18/23548 sowie Drs. 18/29094.

5.2.3 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 10 und 12 BayVSG (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme, Ortung von Mobilfunkgeräten/IMSI-Catcher) sowie Art. 15 und 16 BayVSG (Auskunftsersuchen)

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG unterrichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Auskunftsersuchen bei Bank-, Luftfahrt-, Computerreservierungs-, Telekommunikations- und Telemedienunternehmen sowie Postdienstleistern nach Art. 15 und 16 BayVSG. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Auskunftsersuchen nach Art. 15 und 16 BayVSG zu geben.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BayVSG unterrichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in jährlichem Abstand das Parlamentarische Kontrollgremium durch einen Lagebericht über den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 10 BayVSG und die Ortung von Mobilfunkgeräten nach Art. 12 BayVSG.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftsersuchen und Maßnahmen nach Art. 9, 10, 12, 15 und 16 BayVSG. Die Geheimhaltungsgrundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum insgesamt fünfmal (16. März 2021, 28. September 2021, 15. März 2022, 27. September 2022 und 7. März 2023) in geheimer Sitzung detailliert über die betreffenden Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz informiert. Auf dieser Informationsbasis kam das Parlamentarische Kontrollgremium seiner jährlichen Berichterstattung für die Jahre 2020 und 2021 gegenüber dem Landtag nach (vgl. Drs. 18/18535, 18/24308).

5.2.4 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 18 und 19 BayVSG (Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten)

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BayVSG unterrichtete das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in jährlichem Abstand das Parlamentarische Kontrollgremium durch einen Lagebericht über den Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den Art. 18 und 19 BayVSG insgesamt zweimal (20. Juli 2021 und 19. Juli 2022).

5.2.5 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 19a BayVSG (längerfristige Observationen)

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayVSG unterrichtete das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in jährlichem Abstand das Parlamentarische Kontrollgremium durch einen Lagebericht über die durchgeführten längerfristigen Observationen (20. Juli 2021 und 19. Juli 2022; vgl. Drs. 18/18535 und 18/24308).

5.2.6 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayVSG (Übermittlungen an Streitkräfte und ausländische öffentliche Stellen Stellen)

Die Berichte nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c BayVSG über Maßnahmen nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayVSG wurden dem Parlamentarischen Kontrollgremium am 20. Juli 2021 und am 19. Juli 2022 vorgestellt.

5.2.7 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 52 Abs. 1 PAG (verdeckte Datenerhebung)

Zu den Maßnahmen nach Art. 52 PAG im Berichtsjahr 2020 wurde in der PKG-Sitzung am 8. Juni 2021 berichtet. Darüber hinaus fand am 23. November 2021 eine Nachberichterstattung zu einzelnen Detailfragen statt. Das Parlamentarische Kontrollgremium berichtete auf dieser Grundlage dem Landtag mit Drs. 18/20535.

Zu den Maßnahmen im Berichtsjahr 2021 wurde in der PKG-Sitzung am 31. Mai 2022 berichtet. Das Parlamentarische Kontrollgremium berichtete auf dieser Grundlage dem Landtag mit Drs. 18/26890.

Zu den Maßnahmen nach Art. 52 im Berichtsjahr 2022 wurde in der PKG-Sitzung am 23. Mai 2023 berichtet. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird auch hierzu dem Landtag Bericht erstatten. Die Drucksache befand sich zum Ende des Berichtszeitraums noch in der Erstellung.

5.2.8 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 58 Abs. 6 PAG (Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in Drittstaaten und internationale Organisationen)

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 58 Abs. 6 PAG (Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in Drittstaaten und internationale Organisationen) aus.

Zu den Maßnahmen nach Art. 58 PAG im Berichtsjahr 2020 wurde in der PKG-Sitzung am 8. Juni 2021 berichtet. Darüber hinaus fand am 23. November 2021 eine Nachberichterstattung zu einzelnen Detailfragen statt. Das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtete auf dieser Grundlage den Landtag mit Drs. 18/20535.

Zu den Maßnahmen im Berichtsjahr 2021 wurde in der PKG-Sitzung am 31. Mai 2022 berichtet. Das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtete auf dieser Grundlage den Landtag mit Drs. 18/26890.

Zu den Maßnahmen nach Art. 58 im Berichtsjahr 2022 wurde in der PKG-Sitzung am 23. Mai 2023 berichtet. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird auch hierzu dem Landtag Bericht erstatten. Die Drucksache war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht fertiggestellt.

5.2.9 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG (Übermittlung an nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten)

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 59 Abs. 5 PAG (Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten) aus. Zu den Maßnahmen nach Art. 59 PAG im Berichtsjahr 2020 wurde in der PKG-Sitzung am 8. Juni 2021 berichtet. Darüber hinaus fand am 23. November 2021 eine Nachberichterstattung zu einzelnen Detailfragen statt. Das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtete auf dieser Grundlage den Landtag mit Drs. 18/20535.

Zu den Maßnahmen im Berichtsjahr 2021 wurde in der PKG-Sitzung am 31. Mai 2022 berichtet. Das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtete auf dieser Grundlage den Landtag mit Drs. 18/26890.

Zu den Maßnahmen nach Art. 59 im Berichtsjahr 2022 wurde in der PKG-Sitzung am 23. Mai 2023 berichtet. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird auch hierzu den

Landtag unterrichten. Die Drucksache war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht fertiggestellt.

6. Eingaben an das PKG

Nach Art. 8 Abs. 1 PKGG ist es Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Im Berichtszeitraum erfolgte eine anonyme Eingabe, zu der das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration schriftlich und im Rahmen einer geheimen Sitzung Stellung nahm.

Daneben obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium auch die Behandlung von Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern gemäß Art. 8 Abs. 2 PKGG. Im Berichtszeitraum erfolgten fünf Eingaben, zu der das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration schriftlich und im Rahmen einer geheimen Sitzung Stellung nahm.

Eine Eingabe ging zudem bei der G 10-Kommission des Landtags ein. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nahm zu der Eingabe jeweils schriftlich sowie im Rahmen geheimer Sitzungen Stellung.